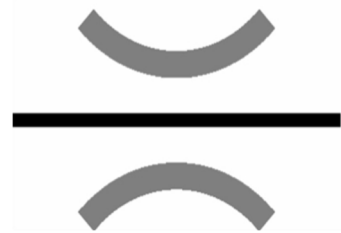


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2023



INHALT

01. August 2023

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (<i>Heeren</i>)	3
Der 23. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag des Deutschen Richterbundes (<i>Hejma</i>)	12
Nachrufe auf Volker Öhlich (<i>Lübbe/ Schaberg</i>)	15/ 16
Die neue Homepage des Hamburgischen Richtervereins; Dank an Wolfgang Hirth (<i>Hummelmeier</i>)	18
Benotung und Beurteilung als Grundlagen für Karrierechancen in der Justiz (<i>Brick</i>)	18
Pressemitteilung der Debeka zu Vor- und Nachsorgeangeboten	20
Kostenlose Rechtsberatung in Hamburg – pro bono-Beratung für Hilfsbedürftige (<i>Radom</i>)	21
Bitte der Redaktion in eigener Sache	22
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 42843 1613 ✉ mhr(at)richterverein.de www: richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

über die vorliegende Ausgabe der MHR freue ich mich sehr. Denn sie enthält so viele Artikel wie lange nicht mehr. Gleichzeitig betreffen die Artikel auch ganz unterschiedliche Bereiche. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an alle Autoren für Ihre Mühe.

Was enthält nun diese Ausgabe der MHR? Unser Kollege Kai-Alexander Heeren hat einen Artikel über die geplante digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung geschrieben - einem viel diskutierten und facettenreichen Thema, dass sich unter den verschiedensten Blickwinkeln betrachten lässt. Wichtig bei der Diskussion ist aus meiner Sicht, dass auch wir als (Straf-)Richter und Staatsanwälte unsere Expertise einbringen, denn schließlich müssen wir mit dem fertigen Produkt arbeiten. Fühlen Sie sich daher herzlich eingeladen, ihre Ansichten zu diesem Thema in einem (gerne auch kurzen) Artikel zur Diskussion zu stellen.

Ebenso aktuell ist der Bericht unseres Kollegen Martin Hejma über seinen Besuch beim 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag, bei dem es unter anderem um Fragen der Digitalisierung ging. Auch zu diesem Thema ist die Praktikerversicht gefragt. Greifen Sie also auch diesbezüglich gerne zur Feder (bzw. zum Computer).

Erfreuliches gibt es aus dem vereinsinternen Bereich zu berichten: der Richterverein verfügt über eine neu gestaltete Homepage. Hierzu informiert uns unsere Kollegin Heike Hummelmeier in ihrem Artikel, in dem auch die Leistungen des langjährigen Homepage-Betreibers Wolfgang Hirth nicht zu kurz kommen. Herr Hirth hat nicht nur die Homepage betreut, sondern über lange Jahre für die MHR den Veranstaltungskalender sowie die Rubrik „internationale Presse“ zugeliefert. Herr Hirth, an dieser Stelle von mir ein herzliches Dankeschön dafür.

Leider muss sich diese Ausgabe der MHR auch einem traurigen Anlass widmen. Wie Sie sicher erfahren haben, ist der frühere Präsident des Landgerichts Volker Öhlrich verstorben. Hierzu finden Sie in diesem Heft die Rede des derzeitigen Präsidenten des Landgerichts Bernd Lübbe und einen Nachruf von Gerhard Schaberg. Ich selbst habe Herrn Öhlrich nicht persönlich kennengelernt. Beide Beiträge vermitteln aber einen guten Eindruck davon, was für ein beeindruckender Mensch er gewesen sein muss.

Was gibt es noch in dieser Ausgabe der MHR? Unser (mittlerweile pensionierter) Kollege Jürgen Brick wirft einen kritischen Blick auf das Benotungs- und Beurteilungswesen. Unsere Kollegin Anuschka Radom informiert über die Möglichkeiten zur kostenlosen Rechtsberatung - ein gerade für Menschen aus sozial schwächeren Gegenden wichtiges Angebot. Schließlich informiert die Debeka in einer Pressemitteilung über bestehende Vorsorge- und Nachsorgeangebote.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, genießen Sie die Vielfalt dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiLG Dr. Tim Lanzius
Landgericht Hamburg, ZK5
Tel.: 040 / 42843 1613
E-Mail: Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de

Redaktionsschluss

für die MHR 2/2023 ist der

01. November 2023

Digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Zugewinn für den Rechtsstaat oder Gefährdung für Wahrheitsfindung, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden?

I. Einleitung

Am 10. Mai 2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)¹ (im Folgenden DokHVG) beschlossen und an den Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. In seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2023² schlägt der Bundesrat erhebliche Änderungen vor. Der Gesetzentwurf wird nach der parlamentarischen Sommerpause im Bundestag beraten. Der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates hatte dem Bundesrat am 26. Juni 2023 sogar empfohlen, das Gesetzesvorhaben in seiner Sitzung am 7. Juli 2023 vollumfänglich abzulehnen und nur ergänzend die jetzt beschlossenen Hilfserwägungen aufgeführt, während der Ausschuss für Innere Angelegenheiten gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben hatte.³ Damit setzt sich eine Entwicklung fort, in der sich zwei Lager unversöhnlich gegenüberzustehen scheinen. Bereits die Stellungnahmen auf den Referentenentwurf zum DokHVG haben gezeigt, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben von Strafverteidigern, Strafrechtslehrern und Pressevertretern einhellig begrüßt und von den Vertretern der Justiz fast einhellig abgelehnt wird. Dies gibt Anlass, den Regierungsentwurf hier einmal im Überblick vorzustellen und kritisch zu beleuchten.

Das DokHVG soll die gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten sein. Die Dokumentation soll durch eine Tonaufzeich-

nung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (sog. Transkript) übertragen wird. Die digitale Inhaltsdokumentation soll neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Es soll den Verfahrensbeteiligten während der tatgerichtlichen Hauptverhandlung als Hilfsmittel „für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens“⁴ zur Verfügung stehen. An der Aufgabentrennung zwischen Tatgericht und Revisionsgericht soll sich nichts ändern. Der Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen, insbesondere durch eine Veröffentlichung und Verbreitung einer Aufzeichnung oder eines Transkripts, soll durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden. Eine Pilotierung soll zunächst für Staatsschutzverfahren bei den Oberlandesgerichten erfolgen.

II. Anlass und Ziel des Gesetzgebungsverfahrens

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt es ein Problem dar, dass den Verfahrensbeteiligten – namentlich den Richterinnen und Richtern, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Verteidigerinnen und Verteidigern – derzeit keine objektive, zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung stehe, sondern diese als Gedächtnisstütze jeweils auf eigene Notizen angewiesen seien. Das habe zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren könnten. Zudem könnten Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung entstehen, da die jeweiligen Mitschriften nicht erschöpfend sein könnten und subjektiv geprägt seien. Ferner würde die Erinnerung der Verfahrensbeteiligten an die Einzelheiten des Hauptverhandlungsgeschehens mit der Zeit zunehmend verblassen, weshalb einer Dokumentation wegen der derzeit durchschnittlich deutlich länger als in der Vergangenheit dauernden Hauptverhandlungen und

¹ BR-Drs. 227/23 vom 26.05.2023.

² BR-Drs. 227/23(B) vom 07.07.2023.

³ BR-Drs. 227/1/23 vom 26.06.2023.

⁴ BR-Drs. 227/23 vom 26.05.2023, S. 11.

vermehrter Umfangsverfahren besonderes Gewicht zukomme.⁵

Mit dem DokHVG soll die Rechtsstaatlichkeit gefördert, insbesondere mit Blick auf leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen und eine bedarfsorientierte, inklusive Entscheidungsfindung.⁶

Bereits dieser Problemaufriss der Bundesregierung lässt den Praktiker etwas ratlos zurück, da es für die von der Bundesregierung aufgestellten Behauptungen keine empirischen Belege gibt, sondern es sich augenscheinlich um ein „gefühltes Problem“ handelt. Es ist bereits nicht nachvollziehbar, weshalb das Anfertigen von Notizen als Gedächtnisstütze, etwa während einer Zeugenvernehmung, dazu führen sollte, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren können sollen. Gemeint ist wohl, dass der Blick beim Anfertigen von handschriftlichen Notizen für diese Zeit vom Zeugen abgewendet wird. Dass damit eine relevante Wahrnehmungseinschränkung verbunden sein soll, erschließt sich nicht. Jedenfalls gibt es keine empirischen Belege für eine Diskrepanz zwischen Urteilsfeststellungen und Zeugenaussagen im Strafprozess aufgrund dieser Praxis. Wer – wie viele jüngere Kolleginnen und Kollegen – seine Notizen im Zehnfingersystem in seinen Laptop erfasst, hat demgegenüber sogar stets den gesamten Saal mit im Blick.

Vage bleibt ebenfalls, welche „Meinungsverschiedenheiten“ über den Inhalt der Hauptverhandlung der Entwurf meint. Auf die Schlussberatung des Gerichts kann sich das eigentlich nicht beziehen. Vielmehr scheinen hier in hochstreitig geführten Verfahren typische Streitigkeiten zwischen der Verteidigung und dem Vorsitzenden bzw. dem Gericht – etwa im Zusammenhang mit dem Ob einer Worterteilung, dem Wortlaut von gerügten Fragen oder tatsächlichen Abläufen, auf die ein Ablehnungsgesuch gestützt werden soll – in den Blick genommen worden zu sein. Dies sind Sachverhalte über die bisher der Vorsitzende

bzw. das Gericht etwa im Rahmen von dienstlichen Äußerungen letztlich die alleinige Definitionshoheit hat. Der Entwurf unterstellt – wiederum ohne einen empirischen Beleg –, dass wegen angeblich nicht erschöpfender und subjektiver Mitschriften die tatsächlichen Sachverhalte in der Praxis bisher nicht zur Befriedigung aller Beteiligten hätten festgestellt werden können. Unzufrieden sind in einem Strafverfahren eigentlich nur die Verteidigerinnen und Verteidiger, so dass der Entwurf also ihre Interessen besonders im Blick hat. Letztlich bringt die Bundesregierung unterschwellig ein deutliches Misstrauen gegen die gesamte Richterschaft, aber zugleich auch die gesamte Staatsanwaltschaft zum Ausdruck, denn diese überwacht ja objektiv die Vorgänge in der Hauptverhandlung und stellt damit seit je her die Einhaltung der strafprozessualen Vorschriften sicher. Die richterliche Macht soll also beschnitten werden und zusätzlich soll die Verteidigung auf Grundlage der Dokumentation der Hauptverhandlung ihre Verfahrensrügen einfacher anbringen können. Dies erhellt zugleich, weshalb es mit Blick auf die Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf zu einer Lagerbildung gekommen ist.

Fast schon zynisch mutet es vor diesem Hintergrund an, wenn die Bundesregierung die immer länger werdenden Hauptverhandlungen gerade auch in Umfangsverfahren als Begründung für das Gesetzesvorhaben heranzieht. Es liegt auf der Hand, dass die Einführung einer Dokumentation zu mehr und nicht weniger „Meinungsverschiedenheiten“ und damit per se zu noch längeren Hauptverhandlungen führen wird. Zugleich ist dies aber auch ein Zeichen der Hilflosigkeit des Gesetzgebers, dem es trotz vielfältiger Reformvorhaben nicht gelingt, einen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem auch eine in der Sache hochstreitig geführte Hauptverhandlung auf das Wesentliche konzentriert abläuft. Zumindest wäre zu erwarten gewesen, dass eine Aufzeichnung in Anlehnung an § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO auf besonders umfangreiche erstinstanzliche Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht beschränkt wird, in denen

⁵ aaO, S. 1.

⁶ aaO.

die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf bereits im Ausgangspunkt keinen nachvollziehbaren Bedarf für eine digitale Dokumentation der Hauptverhandlung darzulegen vermag.

III. Einzelheiten des Entwurfs

Zur Einführung der inhaltlichen Dokumentation der Hauptverhandlungen werden im Wesentlichen ein neuer Absatz in § 271 Abs. 2 StPO eingefügt sowie die bisherigen §§ 273 und 274 StPO neu gefasst und §§ 273a und 273b StPO-E neu eingefügt. Die bisherigen inhaltlichen Regelungen zum Protokoll in § 273 werden in § 271 Abs. 1 StPO-E und § 272 StPO-E aufgenommen. Mit § 19 EGStPO-E wird eine umfassende Übergangsvorschrift und Verordnungsermächtigung geschaffen.

1. Dokumentation der Hauptverhandlung (§ 271 Abs. 2 StPO-E)

Nach § 271 Abs. 2 Satz 1 StPO-E ist eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Land- oder Oberlandesgericht stattfindet, nach Maßgabe des § 19 EGStPO-E digital zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt gemäß § 271 Abs. 2 Satz 2 StPO-E vorbehaltlich des § 19 EGStPO-E durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist. Die Worte nach Maßgabe des § 19 EGStPO-E in § 271 Abs. 2 Satz 1 StPO-E sollen zum 1. Januar 2030 gestrichen werden (vgl. Art. 2 DokHVG), so dass ab diesem Zeitpunkt eine digitale Dokumentationspflicht besteht. Für den Zeitraum davor können die Länder durch Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 19 Abs. 1 EGStPO-E bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die Dokumentation an welchen Gerichten oder Spruchkörpern eingeführt wird. Der Bundesrat spricht sich jetzt dafür aus, dass auf das Transkript wegen dessen auf der Hand liegender Fehleranfälligkeit verzichtet werden und die Einführung erst zum 1. Januar 2035 erfolgen solle.

Aufzuzeichnen ist danach die gesamte Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Urteils.

Damit treten die Tonaufzeichnung und das Transkript neben das Hauptverhandlungsprotokoll, das auch weiterhin zu erstellen ist. Aufzeichnung und Transkript sollen gerade keine Protokollfunktion zukommen. Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass eine Überprüfung im Revisionsverfahren auch erfolgen kann, wenn sich die Tonaufzeichnung aufgrund einer technischen Störung als fehlerhaft erweist.⁷ Der Entwurf antizipiert damit bereits, dass bisher keine technische Lösung existiert, die eine fehlerfreie und sichere Aufzeichnung garantiert. Es liegt zudem auf der Hand, dass gerade in den hitzigen Verfahrenssituationen, in denen mehrere Verfahrensbeteiligte durcheinander sprechen, oder in den häufigen Fällen, in denen sich Zeugen zu einem Fragensteller hinwenden und nicht direkt ins Mikrofon sprechen, oder eine Simultanübersetzung von Einlassungen oder Aussagen erfolgt, keine eindeutige Tonaufzeichnung möglich sein wird und damit auch kein aussagekräftiges Transkript.

Eine automatisierte Übertragung des Geschehens der Hauptverhandlung in ein Textdokument ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Wie auch die Entwurfsverfasser zutreffend feststellen, wird den Verfahrensbeteiligten erst durch die Verschriftung mittels Transkriptionssoftware ein brauchbares Arbeitsmittel an die Hand gegeben.⁸ Ein Transkript kann als digitales oder ausgedrucktes Textdokument besser als die Aufzeichnung selbst genutzt werden, da eine Orientierung im Dokument und eine Bearbeitung – etwa durch das Anbringen von Markierungen oder Anmerkungen sowie den Einsatz der Suchfunktion – sehr viel leichter möglich ist.⁹ Damit ist das Transkript der Aufzeichnung selbst in seiner Praktikabilität erheblich überlegen. Dementsprechend wäre die Tonaufzeichnung selbst überflüssig, wenn eine fehlerfreie Übertragung des Geschehens in der Hauptverhandlung in ein Transkript möglich wäre. Indes gibt es derzeit eine solche Softwarelösung nicht. Diese muss erst

⁷ BR-Drs. 227/23 vom 26.05.2023, S. 20 aE.

⁸ vgl. aaO, S. 22.

⁹ aaO.

noch entwickelt werden. Auch moderne Spracherkennungssoftware kann unterschiedliche Stimmen und Akzente sowie gleichzeitiges Sprechen mehrerer Beteiligter, wie etwa bei der Einlassung eines der deutschen Spracherkennung oder der Vernehmung eines solchen Zeugen mittels Dolmetscher nicht, jedenfalls nicht fehlerfrei abbilden. Damit wird die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht in der Mehrzahl der Fälle praktisch leerlaufen, so dass bereits vorsorglich doch weiterhin auf eigene Aufzeichnungen zurückgegriffen werden muss. Wenn nach der Empfehlung des Bundesrats auf das Transkript vollständig verzichtet werden, dann würden in der Praxis wie bisher eigene Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze erstellt werden, da ein Tonband für eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen eines Zeugen völlig ungeeignet ist. Zudem fällt dann dem Vorsitzenden die Rolle des Transkribierenden zu, weil er die Tonbandaufzeichnungen etwa für dienstliche Äußerungen auswerten müsste. Für die richterliche Arbeit gibt es also keine Erleichterung, sondern absehbare Erschwerungen.

Zudem ist zu bedenken, dass nicht erst eine Videoaufnahme der Hauptverhandlung, sondern bereits eine Tonbandaufzeichnung droht, die Bereitschaft von Zeugen zu beeinträchtigen, vor einem Gericht wahrheitsgemäß auszusagen, insbesondere im Bereich von organisierter Kriminalität oder in Staatsschutzverfahren, da die Zeugen in diesen Verfahren stets eine (illegale) Weitergabe ihrer aufgezeichneten Aussage befürchten müssen.

Schließlich erscheint es auch naheliegend, dass die Verfahrensbeteiligten mit Blick auf die Aufzeichnung keinen so offenen Umgang wie bisher miteinander pflegen.

2. Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription (§ 273 StPO-E)

Die Modalitäten der Aufzeichnung und ihrer Transkription werden in § 273 StPO-E geregelt.

a) In § 273 Abs. 1 StPO-E wird festgelegt, dass es die Durchführung der Hauptverhandlung nicht hindert, wenn die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft ist. Damit wird dem Beschleunigungsgrundsatz bei vorübergehenden technischen Störungen der Vorrang vor der Dokumentation der Hauptverhandlung mittels Aufzeichnung und Transkript eingeräumt. Eine Wiederholung (von Teilen) der Hauptverhandlung soll dann nicht erforderlich sein.¹⁰ Eine solche vorübergehende Störung soll unverzüglich zu beseitigen sein.¹¹

Unklar bleibt allerdings, über welchen Zeitraum von einer vorübergehenden Störung gesprochen werden darf. So könnte etwa am Beginn eines Hauptverhandlungstages unbemerkt eine technische Störung aufgetreten sein, die erst im Anschluss an den Hauptverhandlungstag bemerkt wird. Sollte dies keine vorübergehende Störung mehr sein, müsste der gesamte Hauptverhandlungstag wiederholt werden und der Hauptverhandlungstag würde ggf. bei der Berechnung der Unterbrechungsfristen nicht als vollwertiger Verhandlungstag zählen. Offen bleibt auch, innerhalb welchen Zeitraums noch von einer unverzüglichen Beseitigung gesprochen werden darf. Arbeiten an der Aufzeichnungs- und Transkriptionsanlage dürften erfahrungsgemäß nicht während der laufenden Hauptverhandlung möglich sein, so dass die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung vorübergehender Störungen letztlich doch auf eine sofortige Unterbrechung der Hauptverhandlung hinausläufe. Bei Lieferkettenproblemen könnte dann etwa ein Verhandlungssaal mehrere Wochen für Verhandlungen nicht zur Verfügung stehen, was bei knappen Sitzungssälen den gesamten Ablauf der Strafverfahren erheblich stören würde. Keine vorübergehende technische Störung im Sinne der Vorschrift wären jedenfalls Anwenderfehler, die bei komplexen technischen Verfahren häufig vorkommen dürften. Dementsprechend wären in diesen Fällen ggf. ganze Hauptverhandlungstage zu wiederholen.

¹⁰ aaO, S. 23.

¹¹ aaO, S. 23 f.

Mit der Einschränkung der vorübergehenden technischen Störung werden im Ergebnis erhebliche rechtliche Unsicherheiten geschaffen.

b) Nach § 273 Abs. 2 StPO-E soll das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen können, solange die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nr. 1 GVG oder einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nr. 1 a GVG vorliegen.

Die Entwurfsverfasser räumen insoweit ein, dass einem besonders hohen Geheimhaltungsinteresse durch die vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen zum Schutz der Integrität der Aufzeichnungen und des Transkripts nicht immer hinreichend Rechnung getragen werden kann.¹² Dies soll etwa die Vernehmung verdeckter Ermittler betreffen.

Aber auch in den weiteren Ausnahmefällen, in denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht kommt, sollten die Dokumentationspflichten dispensiert werden können. Dies würde etwa die Vernehmung von Personen unter 18 Jahren betreffen (§ 172 Nr. 4 GVG) oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Insoweit sind die entsprechenden Empfehlungen des Bundesrats in diesen Fällen von einer Tonaufzeichnung absehen zu können vollumfänglich zu begründen.

Die Entscheidung über das Absehen von der Aufzeichnung soll das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen durch unanfechtbaren Beschluss treffen, der zu begründen ist, wenn damit ein Antrag abgelehnt wird (§ 34 StPO). Bei der Ausübung des Ermessens soll das Gericht auch zu prüfen haben, ob der Schutz betroffener Personen durch andere Vorschriften, insbesondere durch die nach § 68 StPO-E möglichen technischen Maßnahmen, hinreichend gewährleistet werden kann.

Die gesetzlich angeordnete Unanfechtbarkeit wird für die praktische Anwendung der Vorschrift irrelevant sein, da mit dieser Entscheidung zwingend ein Öffentlichkeitsausschluss verknüpft ist, der einen absoluten Revisionsgrund (§ 338 Nr. 6 StPO) darstellt. Jede Koppelung von Öffentlichkeitsausschluss und Dokumentationsverzicht führt zu einer zu hohen Anwendungsschwelle. Gerichte würden voraussichtlich nur sehr zurückhaltend von § 273 Abs. 2 StPO-E Gebrauch machen, um den Bestand des Urteils insgesamt nicht zu gefährden.

c) Schließlich bestimmt § 273 Abs. 3 StPO-E, dass für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich sein sollen. Die Vorschrift knüpft an § 184 Satz 1 GVG an, nach dem die Gerichtssprache deutsch ist. Damit soll klargestellt werden, dass insbesondere im Fall der Dolmetschung in der Hauptverhandlung nur die Übersetzung in die deutsche Sprache aufgezeichnet und transkribiert werden muss. Wird nur die deutsche Sprache aufgezeichnet, sollen Fragen der „richtigen“ Übersetzung weiterhin in der Hauptverhandlung zu klären sein und sollen nicht im Nachgang mit Hilfe der Dokumentation aufgeworfen werden können. Zum anderen folgt daraus, dass die zum Einsatz kommenden Transkriptionsprogramme keine Transkription anderer Sprachen leisten müssen, was die Anforderungen an die Software gravierend erhöhen würde.¹³

Auch insoweit handelt es sich eher um einen Programmsatz. Für die Praxis gibt es derzeit keine Lösungen, wie bei einer Simultanübersetzung nur eine von beiden ggf. mit Mikrofon übertragenen Stimmen fehlerfrei voneinander geschieden, separat aufgezeichnet und transkribiert werden können. Dementsprechend liegt es auf der Hand, dass auch die ausländischen Sprachanteile mit aufgezeichnet werden und nachträglich einer kritischen Würdigung durch die Verteidigung unterzogen werden können, so dass auch noch im Nachgang unter Bezugnahme auf die Dokumentation weitere Fragen mit dem Dolmetscher aufgenommen werden können.

¹² aaO, S. 24.

¹³ aaO, S. 26.

3. Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte (§ 273a StPO-E)

Nach § 273a Abs. 1 Satz 1 StPO-E sollen Aufzeichnungen und Transkripte grundsätzlich zur dann elektronischen Akte zu nehmen sein. Als Aktenbestandteil unterfallen sie dem Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten und zwar auch bereits während des laufenden Hauptverhandlungstages. Die Verwendung der Aufzeichnungen soll gem. § 273a Abs. 2 Satz 1 StPO-E grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig sein. Eine Verwendung soll insbesondere zur freibeweislichen Klärung von Vorgängen in der Hauptverhandlung – etwa ob eine bestimmte Behauptung vorgenommen wurde oder was ein Zeuge geäußert hat – und als Grundlage von Vorhalten in Betracht kommen.¹⁴ Bereits diese Aufzählung zeigt das erhebliche Missbrauchs- und Verzögerungspotential, das in der geplanten Dokumentationspflicht steckt, denn der sorgfältige Verteidiger wird vor seiner Befragung eines Zeugen noch einmal die Tonaufzeichnung und das Transkript prüfen, um sicherzustellen, dass er die bisherige Aussage auch zutreffend verstanden hat, und um entsprechende Vorhalte machen zu können. Zudem kann dann auch jeder Vorhalt eines anderen Verfahrensbeteiligten zunächst einmal anhand von Tonaufzeichnung und Transkript genau nachgeprüft werden, wofür dann entsprechende Unterbrechungen gefordert werden würden.

Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden (§ 273a Abs. 2 Satz 3 StPO-E). Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte in anderen Verfahren soll der Verfahrensökonomie dienen und zu einer Entlastung potentieller Zeugen beitragen.¹⁵

In § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E wird festgelegt, dass Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung

und Transkription erfolgt, keine Strengbeweismittel im Sinne des § 244 StPO sein sollen. Die Aufzeichnung und Transkription sollen der Dokumentation der Beweisaufnahme dienen und nicht zur „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ herangezogen werden können. Förmliche Beweisanträge sollen auf die Aufzeichnung und Transkription nicht gestützt werden können.¹⁶ Das würde dann nach erfolgreicher Revision auch für die neue Hauptverhandlung gelten. Die Dokumentation der ersten Hauptverhandlung dürfte nicht als Beweismittel verwendet werden, sondern lediglich für Vorhalte. Aus prozessökonomischer Sicht ist das nicht recht einzusehen.

4. Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung (§ 273b StPO-E)

Nach § 273b Absatz 1 Satz 1 StPO-E sollen die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger oder die Verteidigerin und die anwaltliche Vertretung des oder der Verletzten sowie einer anderen nach § 403 StPO antragsberechtigten Person während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript erhalten. In § 273b Abs. 2 StPO-E ist das Einsichtsrecht von Verletzten und anderen nach § 403 StPO antragsberechtigten Personen ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt während der laufenden Hauptverhandlung dahin geregelt, dass diese die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einsehen können sollen. Gemäß § 273b Abs. 3 StPO-E sollen Verteidiger und Rechtsanwälte Aufzeichnungen und Transkripte, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach § 273b Abs. 1 StPO-E zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem Verletzten oder einer anderen nach § 403 StPO antragsberechtigten Person überlassen werden.

Die Aufzeichnung und das Transkript sollen den Verfahrensbeteiligten als objektive Hilfsmittel abhängig von der technischen Machbarkeit möglichst schnell als Grundlage für

¹⁴ aaO, S. 26.

¹⁵ aaO.

¹⁶ aaO, S. 27.

präzise Vorhalte und zur Vorbereitung der Plädoyers und des Urteils zur Verfügung stehen. Hierdurch soll die Wahrheitsfindung in der Tatsacheninstanz gefördert, und die professionellen Verfahrensbeteiligten von eigenen Mitschriften entlastet werden. Ein größtmöglicher Nutzen soll eine möglichst zeitnahe Zugriffsmöglichkeit – im Idealfall während des laufenden Hauptverhandlungstages – voraussetzen, wobei es der Grundsatz der Waffengleichheit gebietet, dass diese Hilfsmittel allen professionellen Verfahrensbeteiligten gleichzeitig zur Verfügung stehen sollen. Die Zurverfügungstellung stehe allerdings unter der Voraussetzung ihrer technischen Machbarkeit. Die Verpflichtung erschöpfe sich darin, Aufzeichnung und Transkript „ohne schuldhaftes Zögern“ (unverzüglich) zur Verfügung zu stellen. Ein subjektiver Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf die Aufzeichnung und das Transkript, der das Gericht etwa dazu zwingen könnte, Unterbrechungsanträgen stattzugeben, folge daraus nicht. Auch die im Einzelfall erforderliche Vornahme von technischen Maßnahmen zum Schutz der Identität einer Zeugin oder eines Zeugen gemäß § 68 Absatz 3 Satz 4 StPO-E (zum Beispiel Verpixierung, Stimmverzerrung) könne eine Verzögerung rechtfertigen, ohne dass darin ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Aufzeichnung und Transkript unverzüglich zur Verfügung zu stellen, läge.¹⁷

Hieran zeigt sich wiederum die Problematik des Entwurfs und sein Verzögerungspotential für die Hauptverhandlung. Die Idealvorstellung der Entwurfsverfasser geht augenscheinlich dahin, dass Aufzeichnung und Transkript – wie eigene Aufzeichnungen zur Gedächtnisstütze – unmittelbar, also in Echtzeit zur Verfügung stehen. Dann würden sich auch gleich etwaige technische Störungen zeigen. Dort, wo eine Einsichtnahme erst in Verhandlungspausen oder nach einem Verhandlungstag möglich ist, wird sich das Verfahren selbstverständlich verzögern. Denn wenn die Aufzeichnung und das Transkript unter anderem als Grundlage für präzise Vorhalte dienen sollen, dann muss ein Verfah-

rensbeitragter vor der Ausübung seines Fragerechts zunächst in Aufzeichnung und Transkript Einsicht nehmen und diese abgleichen können. Dementsprechend könnten entsprechende Unterbrechungsanträge nicht ohne weiteres abgelehnt werden, da die potentiellen Fragesteller ohne eigene Aufzeichnungen ansonsten unter der Neuregelung schlechter stehen würde als vorher. Es liegt auf der Hand, dass eine unter Umständen mehrstündige Befragung eines Zeugen eine mindestens gleich lange Unterbrechung zum Abhören der Tonaufzeichnung und Abgleich mit dem Transkript nach sich ziehen wird, schon um mögliche technische Störungen oder schlechte Aufnahmequalität bei einzelnen Antworten durch Wiederholung der Fragen zu korrigieren. Damit würde sich die tatsächliche Dauer einer Hauptverhandlung mit einem Federstrich des Gesetzgebers quasi verdoppeln.

Zudem liegt es auf der Hand, dass sorgfältige Verteidigerinnen und Verteidiger jede Abweichung zwischen Transkript und Tonaufzeichnung in der Hauptverhandlung zur Sprache bringen können. Zwar soll aufgrund der Funktion der Dokumentation und des Transkripts als bloße Hilfsmittel – anders als im Fall des § 168a Absatz 5 StPO, der die Herstellung eines Protokolls im Wege der maschinellen Übertragung einer Aufzeichnung erfasst, – keine nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Transkripts erfolgen. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich, weil mit dem Transkript auch immer die zugrundeliegende Tonspur und damit das Korrektiv zur Verfügung steht. Aber ein Verteidiger kann sich eben nicht darauf verlassen, dass ein Gericht in jedem Fall noch einmal die Tonaufzeichnung zu Rate ziehen und sich nicht allein auf das Transkript verlassen wird. Schon deshalb wird in der Hauptverhandlung um ein fehlerfreies Transkript gerungen werden. Entsprechend Anmerkungen könnten ohne weiteres etwa im Rahmen von Stellungnahmen nach § 257 Abs. 2 StPO erfolgen. Letztlich müssten Gericht und Staatsanwaltschaft sämtliche Einwendungen selbst überprüfen, so dass es auch insoweit letztlich

¹⁷ aaO, S. 27.

zu erheblichem personellem Mehraufwand und längeren Hauptverhandlungen kommen wird.

5. Berichtigung des Protokolls (§ 274 Abs. 2 StPO-E)

Nach § 274 Abs. 2 StPO-E soll in den Fällen der Dokumentation der Hauptverhandlung i.S.v. § 271 Abs. 2 StPO-E die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig sein. Damit soll künftig die Tonaufzeichnung als Erkenntnisquelle für die Erstellung des Protokolls und für eine Kontrolle des Protokolls nach Fertigstellung zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Berichtigung des Protokolls auch nach dessen Fertigstellung und trotz des in § 274 Absatz 1 StPO-E niedergelegten formellen Vorrangs des Protokolls vor der Aufzeichnung soll klarstellend gesetzlich festgeschrieben werden.¹⁸

Damit wird der Fall der sog. Rügeverkümmern durch nachträgliche Protokollberichtigung¹⁹ völlig neu geregelt, ohne dass der Entwurf dies deutlich macht. Denn auf die sichere Erinnerung der beiden Urkundspersonen, die in begründeten dienstlichen Äußerungen niedergelegt sind, käme es künftig grundsätzlich nicht mehr an, sondern allein auf die Tonaufzeichnung. Nur wenn diese etwa wegen einer technischen Störung nicht aussagekräftig ist, würde es bei den bisherigen Regelungen bleiben. Es ist augenfällig, dass diese Regelung von einem generellen Misstrauen gegen Protokollführer und Vorsitzende getragen ist, dass deren in dienstlichen Äußerungen niedergelegte und im Einzelnen begründete sicheren Erinnerungen an das Geschehen in der Hauptverhandlung der Verteidigung tatsächlich der Wahrheit entsprechen. Letztlich könnte dies dazu führen, dass ein Vorsitzender bei der Protokollprüfung aus Vorsichtsgründen noch einmal das gesamte Tonband des Hauptverhandlungstages abhören müsste. Da dieses Vorgehen mit Blick auf die tatsächliche Arbeitsbelastung eines Strafkammervorsitzenden ausscheidet, verbleibt

es dann also doch bei den eigenen Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze.

6. Umfang der Urteilsprüfung (§ 352 Abs. 3 StPO-E)

Schließlich soll in einem neuen § 352 Abs. 3 StPO-E geregelt werden, dass ein Beweismittel zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels nur dann heranzuziehen ist, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies soll insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweismittel die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind. Damit sollen umfangreiche Beweismittel, die einer wertenden Zusammenfassung und Auslegung bedürfen, etwa stundenlange Mitschnitte von Aussageinhalten zum Nachweis eines Verfahrensfehlers ausscheiden.²⁰ Von einem Rechtsfehler i.S.v. § 337 Abs. 1 StPO soll nur dann ausgegangen werden können, wenn ein nachträglicher Bedeutungsverlust des Beweismittels offensichtlich auszuschließen sei.²¹

Es erscheint zweifelhaft, ob damit das Rekonstruktionsverbot in seiner bisherigen Form erhalten bleibt. Insoweit ist mit in den Blick zu nehmen, dass die Regelung nach ihrem Wortlaut die Tonaufzeichnung und das Transkript nicht erfassen, denn diese sollen nach § 273a Abs. 2 Satz 4 StPO-E in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung erfolgt ja gerade keine Beweismittel i.S.d. § 244 StPO sein. Eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung bzw. einer Aussage in der Hauptverhandlung kann – anders als etwa die als Beweismittel eingeführte Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 58a StPO – nie maßgebliche Bedeutung für das Urteil haben.²² Im Ergebnis müsste – wie es auch der Bundesrat empfiehlt²³ – klargestellt werden, dass die Einschränkung der Urteilsprüfung in § 352 Abs. 3 StPO-E auch für die Tonaufzeichnung und das Transkript gilt.

¹⁸ aaO, S. 30.

¹⁹ vgl. etwa BGH NStZ 2023, 118 Rn. 15 ff. mwN.

²⁰ BR-Drs. 227/23 vom 26.05.2023, S. 30.

²¹ aaO, S. 31.

²² vgl. BR-Drs. 227/1/23 vom 26.06.2023, S. 12.

²³ vgl. BR-Drs. 227/23 (B) vom 07.07.2023, S. 10 f.

In der Praxis ist unabhängig von einer Klarstellung eine erhebliche Mehrbelastung der Revisionsinstanz durch einen Anstieg umfangreicher Verfahrensrügen auf der Grundlage von § 261 StPO zu erwarten. Damit wird zugleich eine erhebliche Mehrarbeit der Staatsanwaltschaft bei der Gegenerklärung einhergehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die auf unabsehbare Zeit bestehende Fehleranfälligkeit des Transkripts Staatsanwaltschaft und Revisionsgericht zu einem zeitaufwändigen Abgleich zwischen Tonaufzeichnung und Transkript im Revisionsverfahren führen wird, um etwa die Vollständigkeit des Sachvortrags zu einer angeblich fehlerhaft gewürdigten Zeugenaussage zu überprüfen. Den damit verbundenen personellen Belastungen der Justiz trägt der Regierungsentwurf nicht Rechnung. Es wird lediglich auf einen „nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand für mögliche zusätzliche Personalbelastungen“ Bezug genommen.²⁴

IV. Zusammenfassung

Das von der Exekutive in dem Entwurf zum Ausdruck gebrachte pauschale Misstrauen gegen Richterschaft und Staatsanwaltschaft macht betroffen. Eine Verschiebung der prozessualen Machtbalance hin zu einer Verteidigung, die sich allein Angeklagteninteressen verantwortlich fühlt, erscheint bereits im Ansatz nicht nur überraschend, sondern auch nicht zielführend.

Die Bundesregierung legt ihre tatsächliche Zielsetzung nicht offen. Es geht jedenfalls nicht um eine – im Grundsatz durchaus wünschenswerte – Erleichterung der staatsanwaltlichen und richterlichen Arbeit, sondern den ersten Schritt zu einer inhaltlichen Umgestaltung des bestehenden Rechtsmittelsystems betreffend die Revision gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Land- und Oberlandesgerichte. Letztlich soll quasi durch die Hintertür das Rekonstruktionsverbot aufgehoben bzw. aufgeweicht werden. Eine solche grundlegende Umgestaltung ist aber nicht mit der Brechstange einzuführen, sondern zunächst in den Fachkreisen und im Anschluss

im Parlament offen zu diskutieren und abzuwägen.

Bessere Ergebnisse in Form „richtigerer“ Entscheidungen werden durch die geplante Dokumentation nicht erzielt. Es wird lediglich der zeitliche und personelle Aufwand für jedes Verfahren erhöht, was sich voraussichtlich in noch längeren Verfahrensdauern niederschlagen wird.

Eine wirkliche Erleichterung wäre es, wenn jeder Verfahrensbeteiligte eine Transkriptionssoftware als digitale Arbeitshilfe nutzen dürfte, um bei Bedarf Vorgänge in der Hauptverhandlung als Gedankenstütze verschriftlichen zu lassen. Eine Ton- oder Videoaufzeichnung ist im bestehenden Rechtsmittelsystem nicht erforderlich. Darüber hinaus ist eine solche Aufzeichnung für die Arbeit aller professionellen Verfahrensbeteiligten auch nicht hilfreich. Denn eine Audio- oder Videoaufzeichnung ist viel schwieriger zu durchsuchen als ein Transkript, und es dauert im Vergleich zum Lesen sehr viel länger, um den Inhalt zu erfassen. Insofern sollten die knappen Bundesmittel in die Entwicklung einer Software investiert werden, die in der Lage wäre, eine Vielzahl verschiedener Stimmen und Akzente im Wesentlichen fehlerfrei in ein Transkript zu übertragen. Es liegt auf der Hand, dass dies bis 2030 nicht gelingen wird.

Kai-Alexander Heeren



© Pixabay

²⁴ BR-Drs. 227/23 vom 26.05.2023, S. 4.

Alexa, ich schreib mein Urteil lieber selbst!

Drei Tage auf dem 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag des Deutschen Richterbundes. Drei erkenntnisreiche Tage unter zum Leitthema „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“. Drei Tage in Weimar auf der Suche nach unserem digitalen Selbstverständnis in der Justiz zwischen Erde und Mond



© Privat

In Estland gibt es ihn schon, den Robo-Richter. In zivilrechtlichen Streitigkeiten bis 7.000 € Streitwert entscheidet dort künstliche Intelligenz die Fälle. Wer zu einem Richter aus Fleisch und Blut möchte, muss erst Einspruch gegen diese automatisierte Entscheidung einlegen, erklärt Moderator Stephan Detjen vom Deutschlandfunk der verdutzten Zuhörerschaft in der „Weimarahalle“.

„Legal Tech – schöne neue Welt?“ hieß die Einführungsveranstaltung der bisher größten Jahrestagung des Deutschen Richterbundes (DRB) mit über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dem 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag.

Professor Dr. Katharina Zweig oblag es, als erste in großer Runde zu dem Thema zu sprechen. Sie fragte: Kann künstliche Intelligenz (KI) gerecht urteilen? Als Informatikprofessorin an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität vermochte sie es, einen frischen und vor allem interdisziplinären Blick auf das Thema von automatisierten Urteilen zu werfen.

Gut nachvollziehbar leitete sie her, warum zum einen Gerechtigkeitsmaßstäbe, mit denen eine KI gefüttert wird, widersprüchliche Wertungen enthalten und zum anderen, warum fehlende Begründungen ein weiteres Problem bei der Entscheidungsfindung durch KI sind. „Gerechtigkeit kann man nicht lernen, in dem man sich viele Beispiele anschaut.“ fasste sie die Lage zusammen.

Genugtuung im Saal. KI kann es nicht. Und wir schon!

15 Jahre Rückstand zu digital modernen Ländern

Sina Dörr, Richterin und Co-Leiterin des Think Tanks „Legal Tech und KI“ beim OLG Köln, schloss an den gelungenen Vortrag von Zweig gleich nahtlos an, sprach die Zuhörerschaft als Kollegin nun direkt an und hinterlegte eindeutige Botschaften:

15 Jahre liege man hinter modernen digitalen europäischen Justiznationen zurück. 15 Jahre. Zurück im Jahr 2008. Anhand des Beispiels von Masseverfahren, bei denen „Repeat-Player“ aus der Anwaltschaft gegen „One Shot Player“ in der Justiz spielten, zeigte Dörr eindrucksvoll auf, wie groß der Handlungsbedarf im Bereich der Digitalisierung der Justiz ist.

Ein ebenso überzeugendes wie engagiertes Plädoyer für eine mutige, digitale Erneuerung der Prozesse in der Justiz. Nötig sei nicht weniger als eine „Mission to the Moon.“ Eine Vision wie sie einst John F. Kennedy umgesetzt habe. Es gehe schließlich um nicht weniger als die Funktionsfähigkeit der Rechtsstaatlichkeit.

Buhrufe und Pfiffe beim Thema Online-Verhandlungen

Recht hat sie und dennoch fehlt es wohl nicht nur an einer großen Vision im Bereich der Digitalisierung der Justiz, also dem Mut neu zu denken. Woran es auch fehlen könnte, konnte man gleich am Namen der Folgeveranstaltung, einer Podiumsdiskussion, ablesen: „Alexa, wie lautet mein Urteil?“

Unsere Systeme haben zuvorderst dringenden Nachholbedarf bei sehr irdischen Fragen, wie dem effizienten Umgang mit Meta-Daten oder der einfachen Versendung von E-Akten an andere Gerichte. Alexa ein Urteil schreiben zu lassen? Alisha Andert, Vorsitzende des Deutschen Legal Tech Verbandes brachte es so auf den Punkt: „Es steht schon nicht zur Debatte“. Weder fordere irgendjemand im aktuellen Diskurs automatisiert erstellte Urteile, noch könnten wir sie technisch mit unseren E-Aktensystemen erstellen lassen. „Unsere Diskussion ist auf dem Mond, unsere digitale Realität ist auf dem Boden“, fasste Andert die unbefriedigende Schwerpunktsetzung der Diskussion treffend zusammen.

Dabei ist es keineswegs ein Widerspruch einerseits mit Dörr eine große Vision zu haben und dennoch zunächst ganz irdische Themen anzugehen. Dörr spricht sich dafür aus, zunächst einmal nicht jede computergestützte Anwendung gleich pauschal als KI negativ zu framen. Lieber solle man den Blick darauf konzentrieren, welche konkreten Technologien benötigt werden, um etwa Zuarbeit- und Organisationstätigkeiten in der Justiz mit Hilfe der elektronischen Akte zu erleichtern.

In dieser Weise von einer engagierten Diskussion angeregt, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den ersten Tag beim Begrüßungsabend im ehrwürdigen Schießhaus der Stadt Weimar ausklingen lassen. Hier gab sich Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, die Ehre.

Auch er sah sich genötigt, das Offensichtliche sowohl im Grußwort der Tagungsbroschüre als auch in seiner Rede im Schießhaus mehrfach klarzustellen: „In einem humanen Rechtsstaat müssen Gerichtsentscheidungen die Prärogative menschlicher Richter sein.“

Natürlich ist es nicht falsch das wieder und wieder zu betonen. Man kann das Thema dann aber genauso schnell hinter sich lassen und sich den aktuellen Fragen stellen, die die Praxis für Richter- und Staatsanwaltskollegen (und alle anderen Justizbeschäftigten) im Moment bestimmen.

Dafür freilich war das Format am Abendempfang ungeeignet. Buschmann versuchte es dennoch mit einer recht langen und kleinteiligen Rede, deren Tiefpunkt erreicht wurde, als er auf seine sehr weitreichenden Pläne im Bereich der Online-Verhandlungen kam. Man traute seinen Ohren kaum in dieser ansonsten sehr gediegenen Atmosphäre eines festlichen Abendempfangs, aber Buschmann wurde hier wiederholt ausgebuht und ausgepiffen.



© Privat

Der zweite Tag bot den Teilnehmer dann mit insgesamt 14 Workshops in vier unterschiedlichen Sälen, den fachlichen Austausch zu verschiedensten Themen auch weit jenseits der Digitalisierung zu vertiefen. Das Rahmenprogramm am Abend sah ein Richterkabarett vor, mit dem zugegeben lustigen Programmnamen „In dubio prosecco.“

Insgesamt war es eine rundherum sehr professionell organisierte Tagung, die inspirierte und ermutigte. Vielleicht hätte man sich neben Katharina Zweig noch weitere Informatiker oder andere interdisziplinäre Experten als Referenten gewünscht und auch kam die Perspektive der Staatsanwältinnen und Staatsan-

wälte, jedenfalls in den großen Runden, etwas kurz. Sehr gelungen waren demgegenüber die nicht rein fachlichen Programmpunkte mit denen die Tagung ganz zu Beginn und am Ende eingerahmt wurde.

Da wäre zunächst zu Beginn die Verleihung des DRB-Menschenrechtspreises an Maria Lourdes Afiuni zu nennen. Afiuni hatte als Richterin in Venezuela einen Unternehmer nach zweijähriger Untersuchungshaft entlassen und war in einem politischen Prozess selbst zu einer Haftstrafe verurteilt worden. „Eine Heldin des Rechts“, wie der Co-Vorsitzende des DRB, Joachim Lüblinghoff, es auf den Punkt brachte.

Den goldenen Abschluss bildete schließlich die Schlussveranstaltung am Freitagvormittag. Es sprach der S.E. Professor Dres. h.c. Egils Levits, der von Gastgeber Joachim Lüblinghoff als „Steuermann Europas“, eingeführt wurde. Der große Saal war voll, ein Bild das man nicht bei allen Tagungen an Vormittagen von Abreisetagen sieht.

14 Workshops an Tag 2 und „In dubio pro-secco“

Der amtierende Staatspräsident Lettlands und ehemaliger Richter am EuGH wurde mit Standing Ovations begrüßt und führte die gebannten Zuhörer im großen Saal in einer eindrucksvollen Tour d' Horizont durch die jüngste politische Entwicklung Europas. Dabei stellte er insbesondere die Wichtigkeit der Souveränität der Wertegemeinschaft Europas und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit heraus.

Am Ende der anschließenden offenen Frageunde, kam dann noch die Sprache auf den Stand der Digitalisierung der lettischen Justiz. Der wortgewandte Levits erwiderte, Lettland sei bei der Digitalisierung der Justiz eines der führenden Länder Europas. Lettland hätte spät angefangen, dann aber richtig. Die leicht für alle Parteien zugängliche E-Akte sei dabei der Kern dieser Entwicklung. Levits betonte aber auch, Lettland stehe für eine „vernünftige Digitalisierung“ dort wo es Vorteile bringe und ein Verzicht hierauf, wo dies nicht der Fall sei. So sei sein Land sehr zurückhaltend, wenn es

um den Einsatz von Software zur Entscheidungsfindung gehe. Kein Robo-Richter in Lettland also.

Standing Ovations für den „Steuermann Europas“

Den gibt es übrigens auch nicht in Estland, anders als es Stephan Detjen in der Einführungsveranstaltung behauptet hat. Er ist einem Urban Mythos aufgesessen. Eine einfache Google-Suche zeigt prominent, dass das estnische Justizministerium dies bereits 2021 klargestellt hat.

Sie merken vielleicht schon als Leserin und Leser dieses Berichts, wie einen das Thema des Robo-Richters in der Digitalisierungsdebatte der Justiz wie ein Bumerang verfolgt. Der entsprechende Einstieg in diesen Artikel sollte als eine Art Selbsttest dienen, ob auch Sie sich von dieser Scheindebatte von den eigentlich interessanten Fragen und den naheliegenden Chancen der Justizdigitalisierung „fortframen“ lassen? Bedenken Sie dabei auch, dass wir mit dem automatisierten Mahnverfahren bereits einen automatisierten Weg zu einem vollstreckbaren Titel in unser Justizsystem bereits ganz selbstverständlich eingebaut haben.

Zum Abschluss noch ein letztes Mal zur Klarstellung: Schon die entsprechende KI-Verordnung der EU sieht ein Verbot von Robo-Judges vor. Am Ende des 23. Richter und Staatsanwaltstags in Weimar möchte man diese Frage deshalb bis auf weiteres abhaken, in die Hände spucken, mit Dörr die Vision einer digitalisierten Justiz im Sinne der Bedürfnisse der in der Justiz tätigen Kolleginnen und Kollegen angehen und Teil der anstehenden Mondmission der E-Akte werden.

John F. Kennedy, um mit einem anderen urbanen Mythos zu schließen, soll in den 1960er Jahren bei einer präsidentialen Besichtigung in einer NASA-Halle zufällig eine einfache Reinigungskraft getroffen haben. „Was ist Ihre Aufgabe?“ hat er gefragt. „Ich bringe einen Mann auf den Mond“ war die Antwort. That's the spirit we need.

Martin Hejma

Volker Öhlrich

Die Rede des Präsidenten des Landgerichts Hamburg Bernd Lübbe zum Tode des ehemaligen Landgerichtspräsidenten

Liebe Frau Hilke, liebe Kolleginnen und Kollegen, Verwandte und Freunde von Volker Öhlrich.

Ich kenne Volker Öhlrich insbesondere aus einer intensiven Zeit der Zusammenarbeit zwischen Ende 2003 Ende 2006, in der ich als erster Präsidialrichter mit ihm zusammenarbeiten durfte.

Und natürlich war er lange Zeit beim Landgericht mein Präsident, nämlich ab 1997 der Vizepräsident und ab 2002 bis zu seiner Pensionierung 2008 der Präsident des Landgerichts.

Volker Öhlrich hat mich in vielerlei Hinsicht in der Ausübung seines Amtes und als Mensch tief beeindruckt.

Beeindruckt hat mich sein Leistungsvermögen und die nicht nachlassende Leistungsbereitschaft. Das klingt wie eine Formel aus einer dienstlichen Beurteilung, ist aber viel, viel mehr.

Volker Öhlrich hat während seiner Amtszeit als Präsident, und das kann ich aus der Nähe beurteilen, immer mindestens eine volle Strafkammer geleitet und phasenweise auch anderthalb Strafkammern. Ich habe dies die ganze Zeit fasziniert beobachtet und mich gefragt, wie so etwas möglich ist, insbesondere über Jahre hinweg.

Unzählige Male hat er, wenn ich mal wieder eine Überlastungsanzeige einer Großen Strafkammer bekommen habe, gesagt: „Kann ich machen“. Und schon hatte das Landgericht - und natürlich auch ich - ein Problem weniger.

Und er war dabei fröhlich und entspannt und hat selbstverständlich alle Dienstgeschäfte eines Präsidenten erledigt. So etwas habe ich bei keiner anderen Person in diesem Amt be-

obachten können und ich selbst bin weit davon entfernt, ein derartiges Pensum zu leisten.

Hinzu kommt noch, dass er im Bereich des Jugendschutzrechtes tätig war und hier und da habe ich natürlich gehört, um welche konkreten Fälle es gegangen ist. Für mich als Zivilrichter war schlicht unbegreiflich wie man solche Belastungen allein inhaltlich ertragen und verarbeiten konnte.

Ich bin überzeugt davon, dass auch seine erstaunlichen intellektuellen Fähigkeiten diese Leistungsmöglichkeiten eröffnet haben. Er hat mir einmal erzählt, dass er, wenn er etwas gelesen hat, das Gelesene nicht vergisst.

Erstaunlich war zum Beispiel, dass er das Geburtsjahr jedes Kollegen beim Landgericht und darüber hinaus im Kopf hatte. Natürlich war er viele Jahre beim Hanseatischen Oberlandesgericht als, wie es so schön heißt, römisch I tätig und damit zuständig für die Neueinstellungen der Justiz. Die Tätigkeit, die später für lange Zeit Frau Rolf-Schoderer übernommen hatte. Aber gerade weil er in dieser Funktion unzählige Kollegen eingestellt und noch viel mehr Menschen kennen gelernt hat, war es mir immer ein Rätsel, wie man solche Daten behalten konnte. Er hat es gekonnt. Und er hat auch zahlreiche Sprachen gesprochen.

Aber da komme ich schon zu den **persönlichen Eigenschaften** von Volker Öhlrich, die mich mindestens ebenso sehr beeindruckt haben und nach wie vor beeindrucken.

Er war ein überaus freundlicher und stets gut gelaunter ausgeglichener Kollege, der immer eine große Gelassenheit ausgestrahlt hat. Ihn konnte nichts aus der Ruhe bringen. Er hatte die Fähigkeit, seiner Umgebung die „Leichtigkeit des Seins“ zu vermitteln und er kannte offenbar keine schlechte Laune.

Es gab scheinbar keinen Konflikt, den er nicht ausräumen konnte.

Er leitete durch die Präsidiumssitzung mit leichter Hand, freundlich, zielführend ohne dass die Entscheidungsvorschläge Diskussionen ausgelöst haben. Wenn er etwas, lächelnd und gern verschmitzt, dargestellt hat,

hat das überzeugt. Alles wurde, als sei es selbstverständlich, so beschlossen, wie er es vorgeschlagen hatte.

Und er hat jedem das Gefühl gegeben, dass er wichtig ist. Und er hat niemals Vorwürfe formuliert bzw. irgendjemanden die Schuld gegeben für was auch immer, sondern sich vor seine Leute gestellt und eine etwaige Schuld, wenn man davon sprechen möchte, auf sich genommen.

Und er hat das Leben geliebt. Er hat gern gefeiert und war ein großer Segler. Ich weiß, dass er mit ihnen, liebe Frau Hilke, viele Urlaube auf einem Segelboot, die teilweise beeindruckende Ausmaße erreicht haben, zu zweit oder zu dritt in wunderschönen Revieren vor den Küsten der Türkei und Griechenland verbracht hat.

Er war auch kulturell enorm interessiert. Ich erinnere, dass er wöchentlich, regelmäßig am Freitag, mindestens einmal im Kino war, mit Ihnen liebe Frau Hilke und mit Freunden. Es gab kaum einen neuen Film, den er nicht kannte und zu dem er nicht Empfehlungen in die eine oder andere Richtung abgeben konnte.

Und er hatte sehr, sehr viel Humor. Keine Mail, in er nicht die zahlreichen seiner lustigen Einfälle unterbrachte. Keine Rede, die nicht gespickt war mit seinen sprühenden Ideen. Als Zuhörer musste man sich schon sehr konzentrieren, um alles mitzubekommen. Ich hätte sie manches mal gerne noch einmal gehört.

Kurzum, er war ein beeindruckender Mensch und ein großartiger Präsident. Die Kolleginnen und Kollegen haben ihn geliebt. Das Landgericht wird ihn vermissen und ich auch.

WER WAR VOLKER ÖHLRICH?

Ein Beitrag zum Tod des ehemaligen Landgerichtspräsidenten von Gerhard Schaberg

Er war zunächst einmal für einige Jahre mein Präsident.

Ich weiß nicht mehr, wann ich ihn erstmals traf. Ich weiß aber, dass mir, wenn ich an ihn denke, außerhalb des Gerichtsbetriebs viele schöne Erinnerungen in den Sinn kommen. Denn er war auch mein Freund. Ein Umstand, der mehr zählt als die formelle Einbindung in das Landgericht.

Um Volker Öhrich als Privatperson für die, die ihn kaum kannten, lebendig werden zu lassen, will ich Erinnerungen aus dem Leben mit ihm erzählen.

Er war der Mann mit dem Gedächtnis eines Elefanten. Zur Verblüffung Aller kannte er die Namen der Elf, die 1954 in Bern Weltmeister wurde. Er buchstabierte diese Namen nicht wild erinnernd runter, sondern natürlich in der Reihenfolge der damaligen Aufstellung: Torwart – Toni Turek, rechter Verteidiger, Werner Kohlmeyer und so weiter. Am Ende lehnte er sich zurück und lächeltest versonnen in das verblüffte Schweigen.

Dann ist von seiner Kino-Leidenschaft zu erzählen. Hatte die etwas mit seiner Kindheit zu tun? Seine Mutter versorgte in den fünfziger Jahren Hamburgs Kinogänger mit Süßstoff, also Lakritzschnecken, Pfefferminz, Maoam und was damals sonst noch begehrt war. In welche Jugendvorstellungen es ihn gezogen haben mag, hat das Vergessen verschluckt. Geblieben aber waren die Filmhelden der damaligen Zeit. Ob Anna Magnani oder Eroll Flynn, er kannte sie alle. Diese Leidenschaft hat ihn auch im Alter nicht losgelassen. Sagenumwoben bei den nicht oder nur sporadisch Beteiligten sind die wöchentlichen Film-Treffs im ABATON. Seine nachfolgenden Kritiken bei einem Glas Bier oder Wein wurden gerne gehört, wenn auch nicht immer völlig verstanden. Das lag an ihrer intellektuellen Schärfe, aber auch an der ihm eigenen sprachlichen Unschärfe. Nicht selten kam es vor, dass er in ein leiser werdendes Nuscheln

verfiel, so, als wollte er nicht offenbaren, wohin ihn seine Gedanken gerade trugen.

Ganz anders, wenn er als Richter das Wort ergriff. Da ließ Klarheit nichts zu wünschen übrig. Weder bei seinen Urteilsbegründungen in der Hauptverhandlung, wenn er einen jugendlichen Schwermörder vor dem Vorwurf der Presse in Schutz genommen hat, ein Monster zu sein. Noch bei Stellungnahmen zur Rechtspolitik. Das war gradlinig, kam aber bei Senator Kusch nicht immer gut an und führte zu einer langen Wartezeit als Vizepräsident vor der verdienten Ernennung zu Präsidenten des Landgerichts.

Begehrt waren seine Worte auf dem Bierabend des Landgerichts Anfang eines jeden Jahres. Wer die erste Rede 2003 verpasst hatte, wurde durch die Mundpropaganda ab 2004 nahezu zur Teilnahme genötigt. Saure Fakten hat er mit Bonmots aus dem Leben eines Richters, eines Taugenichts, eines Menschen schlechthin versüßt und zu einer leicht genießbaren, amüsanten Melange verrührt. Die zu komponieren war für ihn mühsam, den Zuhörern hat es aber verdammt viel Spaß gemacht.

Spaß machten ihm auch fremde Kompositionen. Zum Beispiel die Oper. In Verona hörten wir, auf den billigen Plätzen leicht vom Winde verweht, „Die Macht des Schicksals“ oder - wie er mich sofort verbesserte- „La forza del destino“. Denn die italienische Sprache hat er beherrscht, nicht nur im Reinen, sondern auch im hin genuschelten Venezianisch oder Sizilianisch. Mit Letzterem hat er unseren Gast Scarpinato, dem Mafia-Jäger aus Palermo, bei einem Spaziergang unter strenger Bewachung durch fünf Personenschützer am Elbufer beeindruckt. Mich auch, ich brauchte darauf erst einmal ein Bier bei Ahrberg.

Zurück zur Oper: Er wollte mich nach dem Besuch in Verona unbedingt in die „Opera Giuseppe Verdi“ in Busseto lotsen. Von diesem Ort hatte ich Musikbanause noch nie gehört. Aus dem Besuch wurde leider nichts. Wir mussten -wenn auch unter Vollmond- mit Puccinis „Madame Butterfly“ auf der Freilichtbühne in Torre del Lago vorliebnehmen. Zur Entschädigung gab es dann auf meiner Terrasse ein kleines Schlückchen Wein, vielleicht

auch zwei, wer will das schon wissen. Am nächsten Morgen, bei einem Spaziergang durch Lucca, war er auf einmal verschwunden und tauchte nach einiger Zeit mit drei CD's wieder auf. Italienische Chansons, mir bis dahin völlig unbekannt, lernte ich kennen und erfuhr, dass Volker Öhrlich auch in den Gefilden der leichten Muse ein wahrer Kenner war.

Was konntest er eigentlich nicht? Skat, Gitarren, Reden halten, Segeln und so weiter, und so weiter – alles war sein Metier. Es gäbe noch viel zu sagen. Aber Plinius mahnt: „*Non multa sed multum*“, und so will ich es bei dem bisher erwähnten belassen.

Wer seine letzten Jahre begleitet hat, musste nach und nach immer mehr Abschied nehmen von seinem Charme und seinem Witz. Andere Welten nahmen von ihm Besitz und schlossen uns aus. Wo er war, dahin konnte keiner mehr folgen. Aber: Nie war Volker Öhrlich völlig weg. Nicht vergessen werde ich die Antwort auf meine Frage: „Weißt Du noch, wer ich bin?“ Ein listiges Lächeln erhellte seine Züge begleitet von der hingehauchten, kaum zu verstehenden Antwort: „Der Schaberg“. Das hat mich gerührt.

Und noch einmal Verdi, „La Forza del Destino“:

Leonora singt:

Es steht im Buch des Schicksals, dass ich Dich nie mehr seh' ...

Volker wird mir, wird uns fehlen und wir werden lernen müssen, mit seiner Abwesenheit zu leben.

Addio amigo mio

Gerhard

www.Richterverein.de

Wann war das letzte Mal, dass Sie etwas zum ersten Mal getan haben?

Mit dieser durchaus philosophischen Frage von Lars Röhrig wurde in der letzten Mitgliederversammlung die neue Homepage des hamburgischen Richtervereins vorgestellt, die übersichtlich, ansprechend und modern geraten ist und in den nächsten Wochen online gehen wird.

Jeder im Team hat mit der Umstrukturierung Neuland betreten. Ganz herzlicher Dank geht an Dr. Lars Röhrig, Sebastian Koltze, Martin Hejma und Matthias Buhk.

Mit der neuen homepage endet aber auch die Arbeit von Wolfgang Hirth, dem Gründer und Betreuer der alten Homepage. Schon 1998 – also vor einem Vierteljahrhundert – hatte er die Weitsicht, die Ziele und Aktivitäten des Vereins online darzustellen und den wunderbaren Namen www. Richterverein.de zu sichern. Unter der gleichen Adresse wird in Zukunft die neue Homepage zu finden sein.

Wolfgang Hirth hat die Homepage nicht nur gegründet, sondern sie seither durchgängig inhaltlich und technisch betreut und ist in der gesamten Zeit auch immer der zuverlässige Ansprechpartner für den Verein in EDV Fragen gewesen.

Er hat sich um die Seite mit großem Einsatz gekümmert, indem er zum Beispiel für den Veranstaltungskalender unserer Homepage die passenden Termine beschafft und in der gesamten Zeit täglich passende Artikel für die Rubrik Justizpresse gesucht und gefunden hat; so kamen über die Jahre ca. 11.000 Artikel zusammen. Aus dieser Fülle an Material hat er zusätzlich pro Quartal einen Auszug aus der Homepage-Presse für die MHR gefertigt (internationale Justizpresse).

Seine Mühen beschränkten sich nicht nur auf Inhaltliches. Auch im technischen Bereich war er umfangreich tätig – so schrieb er etwa ein eigenes Programm zur Konvertierung der Justizpresse in eine Datei, die Newsreader von Smartphones verwerten können oder schuf eine Möglichkeit, mit der man sich die

Justizpresse von Alexa vorlesen lassen konnte. Und auch bei der Neugestaltung der Homepage hat er sich mit einem eigenen Design-Entwurf eingebracht.

Wenngleich die Homepage des Vereins nun in neue Hände geht - für seine umfangreiche und langjährige Arbeit gebührt Wolfgang Hirth großer Respekt und Dank.

Heike Hummelmeier

Benotung und Beurteilung als Grundlagen für Karrierechancen in der Justiz

- zugleich ein kritischer Blick auf die Benotungspraxis und die Veröffentlichung in MHR Nr.1/2021, S. 12ff: Carsten Rinio: „Elisabeth Schmaltz, die erste Hamburger Staatsanwältin“

Die Veröffentlichung von Rinio in MHR Nr.1/2023, S. 12 ff arbeitet die Kriterien für eine Karriereentwicklung exemplarisch heraus. Etwas Unbehagen hat sich bei mir eingestellt, sowohl positive als auch kritische Ausführungen im Rahmen dienstlicher Beurteilungen lesen zu können. Bei diesen handelt es sich um ausschließlich an die zu beurteilende Person gerichtete Bewertungen, die Außenstehende nichts angehen und auch nicht zitiert werden sollten. Ich habe es immer als peinlich empfunden, im Rahmen von Beförderungs- oder Ernennungsfeiern mir Zitate aus derartigen Beurteilungen anhören zu müssen, wenn damit versucht wurde, die hervorragende Eignung der beförderten oder ernannten Person herauszustellen.

Im Gegensatz zu dienstlichen Beurteilungen, die oftmals voll des Lobes sind und kritische Töne in den Hintergrund treten lassen, stehen die Benotungen, die Voraussetzung dafür waren, überhaupt in das öffentliche Amt zu gelangen. Ein „ausreichend“ in der ersten juristischen Staatsprüfung, wie in dem Aufsatz von Rinio erwähnt, war zu keinem Zeitpunkt eine besondere Empfehlung. Doch war es schon

vor Jahrzehnten und ist es auch heute so, dass in erster Linie die Benotung der zweiten, „großen“ juristischen Staatsprüfung ausschlaggebend dafür war und ist, ob überhaupt die Aussicht besteht, in das angestrebte Amt bei der Justiz zu gelangen. Eine Bewerbung mit einem „vollbefriedigend“ im zweiten Examen, wie bei Elisabeth Schmaltz, war zu jeder Zeit aussichtsreich. Das so genannte „Prädikatsexamen“, also mindestens die Note „vollbefriedigend“ war schon immer, auch schon vor 100 Jahren, der ausschlaggebende Türöffner, und zwar nicht nur im Rahmen der Justiz bzw. öffentlichen Verwaltung, sondern heutzutage auch bei Bewerbungen in renommierten Anwaltskanzleien mit einem üppigen Anfangsgehalt.

Juristen sagt man häufig viel Beharrungsvermögen und einen Zug zu konservativer Sichtweise nach. Bei den Benotungen stimmt das. Daran haben die in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts etablierten, in den Bundesländern sich unterscheidenden Punktesysteme nichts geändert. Nach deren Vereinheitlichung im Sinne des bis heute gültigen 18-Punkte-Systems ist vieles beim Alten geblieben.

Nichtjuristen mit universitärem Abschluss sind es gewohnt, ein „sehr gut“ oder „gut“ als normal anzusehen. Was darunter liegt, gilt in vielen Abschlussbenotungen als dürftig. Ein Examen nicht zu bestehen, ist ein seltener Unglücksfall.

Anders im juristischen Bereich: hohe Durchfallquoten, 9 Punkte, also die Hälfte der theoretisch erreichbaren 18 Punkte, gelten als Qualitätsmerkmal und reichen aus, um Erfolgsaussichten bei der Bewerbung im Bereich der Justiz zu erlangen. Eine Recherche im Internet über juristische Benotungen und Voraussetzungen für die Einstellungschancen bei der Justiz liefert schnell die informativen Antworten. Eine große Nachfrage nach geeigneten Absolventen durch die Justizverwaltungen der Länder, eine nachlassende Bereitschaft auf Bewerberseite, bessere Verdienstmöglichkeiten in Anwaltschaft und Wirtschaft für hoch benotete Personen haben das früher selbstverständliche Prädikatsexamen als

Auswahlkriterium in ein gehobenes „befriedigend“ verwandelt. Unter den Bundesländern gibt es einige Abweichungen und Besonderheiten, die aber die Grundaussage nicht ändern: Die Justiz muss leicht über dem Durchschnitt liegende Examensergebnisse als Zugangsvoraussetzung akzeptieren, will sie den erforderlichen Nachwuchs sicherstellen.

Immer mal wieder hat es Versuche gegeben, die strenge Benotungspraxis im Rahmen der juristischen Ausbildung aufzuweichen und eine Anhebung der Noten anzustreben. Bisher war das erfolglos. Über die Gründe kann man nur spekulieren. Vielleicht spielen Beharrungsvermögen und Konservatismus die entscheidende Rolle. Wir sind ja mit dem Notensystem immer gut gefahren. Wir heben uns mit strengen Benotungen von anderen Fachdisziplinen ab. Bei Abiturnoten entsteht der Eindruck, zwischen dem Durchschnitt von 1,0 und 1,9 liegen Welten, so ähnlich wie zwischen 18 und 10 Punkten bei den Juristen. Den wirklich überragenden Köpfen das „sehr gut“ vorzubehalten, ist kein schlechter Rat. Dennoch bleibt zu wünschen, dass „ausreichend“ und „befriedigend“ nicht auf Dauer die hauptsächlich vergebenen Noten bleiben.

Bei den dienstlichen Beurteilungen im Bereich der Justiz wurde ein derartiger Weg zur wohlwollenden Betrachtungsweise beschritten. Beispielsweise galt jedenfalls noch vor 20 Jahren und vielleicht auch noch heute die Note „sehr gut“ im Rahmen der „Erprobung“ beim Oberlandesgericht gleichsam als Voraussetzung für eine Beförderung im Richterdienst. In Einzelfällen reichte ein „gut.“ Wer eine derartige Examensnote schafft, gehört zur Elite, ein „gut“ bei der OLG-Erprobung war jedenfalls vor 20 Jahren nichts Besonderes.

Den Ausführungen über die dienstlichen Beurteilungen von Elisabeth Schmaltz ist ebenfalls zu entnehmen, dass deren fachliche Qualitäten über Jahre hinweg hoch gelobt wurden und deutlich über dem standen, was die Examensergebnisse zum Ausdruck bringen, wobei die Gründe für das tragische Ende ihrer Laufbahn sich mir nicht erschließen.

Jürgen Brick

Pressemitteilung der Debeka

Die Debeka ist für ihre Mitglieder da – das gilt auch für Vor- und Nachsorge

Beim größten privaten Krankenversicherer gut aufgehoben: Vorsorgeuntersuchungen nutzen – neues Nachsorgekonzept bei Corona-Langzeitfolgen

Bei der Debeka zählt das Füreinander. Sie ist für die Gesundheit ihrer Mitglieder da und überzeugt als bester Versicherer mit erstklassigen Leistungen. Dazu zählen sowohl Vorsorgeuntersuchungen als auch verschiedene Versorgungsangebote, wie zum Beispiel bei Corona-Langzeitfolgen. Das Handelsblatt bestätigt der Debeka Krankenversicherung den ersten Platz im Rating Deutschlands beste Versicherer, Focus-Money kürt sie im Deutschland Test bei der Kundenzufriedenheit zum Unternehmen des Jahres.

Hilfe bei Corona-Langzeitfolgen

Für ihre 2,5 Millionen privat Krankenversicherten, die nach einer Corona-Infektion noch mit gesundheitlichen Einschränkungen zu tun haben, bietet die Debeka bereits seit Juli 2021 das Versorgungsprogramm covidcare an: www.debeka/covidcare

Kämpfen ihre vollversicherten Mitglieder auch nach mehr als zwölf Wochen noch mit Folgen einer Corona-Erkrankung, gibt es jetzt ein weiteres Angebot in Kooperation mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin: das Nachsorgekonzept RESTART (www.debeka.de/restart)

Zu wenig genutzt: Vorsorgeuntersuchungen

Werden Krankheiten früh genug erkannt, erhöht das die Chance auf Heilung. Dennoch gehen viel zu wenige Menschen zur Vorsorge. Viele wissen gar nicht, was ihnen überhaupt zusteht.

Wer übernimmt die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen?

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt fest, welche medizinischen Leistungen gesetzlich Versicherte ab welchem Alter und in welchen Zeitabständen in Anspruch nehmen können. Das sind gezielte Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die durch eine frühe Behandlung effektiver bekämpft werden können. Daran orientieren sich auch die privaten Krankenversicherungen. Generell ist es ratsam, sich im Vorfeld mit der Krankenversicherung abzusprechen, was übernommen wird und was nicht. Die Debeka beispielsweise erstattet die Vorsorgeuntersuchungen unabhängig von den jeweiligen Altersgrenzen.

Mehr Informationen erhalten Interessierte unter www.debeka.de/vorsorgeuntersuchungen

Welche Vorsorgeuntersuchung in welchem Alter?

- **Männer und Frauen ab 35:** Gesundheits-Check-up und Hautscreening: Um Nieren- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und Krebs frühzeitig zu erkennen, sollte man sich alle drei Jahre durchchecken lassen. Alle zwei Jahre sollte die Haut einem Screening unterzogen werden, um Hautkrebs vorzubeugen.
- **Männer und Frauen ab 50:** Untersuchung des Dick- und Enddarms: Mit einem sogenannten Hämoccult-Test werden kleine Mengen von Blut im Stuhl nachgewiesen, die mit dem bloßen Auge nicht sichtbar sind. Der Test wird bis 54 einmal jährlich, ab 55 alle zwei Jahre angeboten. Männer können sich alternativ für eine Darmspiegelung alle zehn Jahre entscheiden.
- **Krebsfrüherkennung für Frauen:** Ein Besuch beim Gynäkologen ist einmal jährlich generell ratsam zur Krebsfrüherkennung im Bereich der Gebärmutter und Abtasten der Brust. Frauen ab 50 werden alle zwei Jahre automatisch zur Mammografie, einer Röntgenanalyse des Brustbereichs, eingeladen.

- **Krebsfrüherkennung für Männer:** Männer sollten ab 45 jährlich Prostata, Lymphknoten und Genitalien untersuchen lassen.

Kostenlose Rechtsberatung in Hamburg – pro bono-Beratung für Hilfsbedürftige

Kostenlose Rechtsberatung für Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln ist Ausdruck verschiedenster Grundsätze des Rechtsstaats. In einem Rechtsstaat muss jedem Bürger gleichermaßen und unabhängig von seiner finanziellen Situation das Recht zukommen, Zugang zum Rechtssystem und zu rechtlicher Unterstützung zu erhalten. Kostenlose Rechtsberatung fördert dabei den gleichberechtigten Zugang zur Justiz und die effektive Durchsetzung von Rechten auch für solche Personen, die sich keinen Rechtsanwalt leisten können. Auf diese Weise werden gleichzeitig die im Grundgesetz garantierten Rechte auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren abgesichert. Aber auch das Vertrauen der Bürger in das Rechtssystem kann durch kostenlose Rechtsberatung gestärkt werden: wenn Menschen das Gefühl vermittelt wird, dass sie unabhängig von ihrem Kontostand Zugang zu angemessener Rechtsberatung erhalten, wird ihr Vertrauen in die Fairness und Effektivität des Rechtssystems gestärkt – das wiederum fördert die Legitimität und Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen und rechtlichen Verfahren.

Kostenlose Rechtsberatung ist also ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaats. Gerade aber weil diese Form der Beratung nicht von einer finanziellen Gegenleistung der sie nutzenden Personen abhängt, besteht laufend die Gefahr, dass sich die ohnehin begrenzten Ressourcen mit wachsender Anzahl der bedürftigen Ratsuchenden schnell erschöpfen. Die Beratungshilfestatistik des Bundesamts für Justiz zeigt, dass der Betrag der für die Beratungshilfe aufgewendeten Kosten in

Deutschland seit dem Jahr 2007 fast kontinuierlich sinkt – von 85.605.008,37 € auf im Jahr 2021 nur noch 31.669.157,10 €. Institutionen für kostenlose Rechtsberatung setzen daher immer häufiger auf das Engagement ehrenamtlich beratender Juristen.

In Hamburg haben Ratsuchende mit finanziell eingeschränkten Möglichkeiten das große Glück, gleich zwei Anlaufstellen für kostenlose (oder besonders kostengünstige) Rechtsberatung zu finden: die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle („ÖRA“) und das Projekt „Guter Rat vor Ort“ der BürgerStiftung Hamburg.

Die ÖRA ist der Sozialbehörde angegliedert und vielen Hamburgern ein Begriff. Hier finden Ratsuchende Hilfe in zahlreichen Rechtsgebieten, im Regelfall kostet die Beratung einschließlich Folgeberatungen in derselben Sache 15 €, wobei eine Reduktion auf 4 € bei besonders niedrigen Einkommen in Betracht kommt. In der Hauptstelle am Stephansplatz sowie in 16 Bezirksstellen beraten ehrenamtlich tätige Juristen die Ratsuchenden in nahezu allen Rechtsbereichen und geben gleichzeitig praktische Hilfestellungen.

Dass es neben der ÖRA ein weiteres Angebot für kostenlose Rechtsberatung gibt, ist demgegenüber eher weniger verbreitet. Das Projekt „Guter Rat vor Ort“ der BürgerStiftung Hamburg wird seit dem Jahr 1999 betrieben und bietet Rechtssuchenden mit niedrigen Einkommen die Möglichkeit, in zehn verschiedenen Standorten verteilt über das Hamburger Stadtgebiet kostenlose und unabhängige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Janina Rennholz, zuständige Koordinatorin des Projekts, erklärt hierzu: „Als BürgerStiftung Hamburg bringen wir Menschen zusammen, die gemeinsam unsere Stadt besser machen. Das ist der Grundgedanke, der hinter allen unseren Projekten steht. Wichtig ist uns bei der kostenlosen juristischen Erstberatung, dass die Beratungen an andere soziale Angebote angebunden sind – sie finden z.B. in den Räumen sozialpädagogischer oder kirchlicher Beratungsstellen statt. So kommen Menschen zu ‚Guter Rat vor Ort‘, die durch andere Angebote, wie beispielsweise das der ÖRA, nicht erreicht werden.“

Die Berater im Projekt „Guter Rat vor Ort“ sind erfahrene und qualifizierte Juristen, die ihre fachliche Expertise nutzen, um in gängigen wie auch Randgebieten des deutschen Rechts zu beraten. Und genau diese Berater werden immer wieder gesucht. Dabei gibt es für ein Engagement mehr als nur einen guten Grund: „Unsere Berater betonen immer wieder, dass sie durch ihr Engagement nicht nur geben, sondern auch sehr viel zurückbekommen. Sie können ihre fachlichen und menschlichen Kompetenzen sinnvoll einsetzen, um Menschen in Not zu helfen. Und nicht zu vergessen, die Begegnungen während der Beratungen. Es ist einfach unglaublich schön zu sehen, wie die Ratsuchenden mit Erleichterung und neuer Hoffnung aus den Beratungen gehen“, so Janina Rennholz.

Wenn die Aussicht auf diese Vorzüge Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als juristischer Berater geweckt hat, freut die BürgerStiftung Hamburg sich jederzeit über Ihre Interessenbekundung unter janina.rennholz@buergerstiftung-hamburg.de oder telefonisch unter 0159 / 06 18 72 63. Gesucht werden in erster Linie Volljuristen, die eine gewisse Regelmäßigkeit für Beratungen gewährleisten können – wobei der Beratungsrythmus von wöchentlich bis einmal alle sechs Wochen variieren kann. Janina Rennholz betont: „Es gibt viel Spielraum und jedes Engagement hilft!“ *Anuschka Radom*



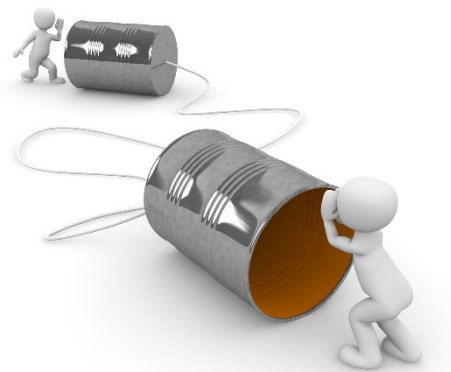
© Pixabay

Dienstortwechsel, Elternzeit, Sabbatical - eine Bitte der Redaktion

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Leben unterliegt ständigen Veränderungen – sowohl beruflich als auch privat. Man wechselt den Dienstort, geht in Elternzeit oder in ein Sabbatjahr. Alle diese Veränderungen führen dazu, dass die MHR nicht mehr an die bisherige Anschrift versandt werden kann. Bitte teilen Sie daher unserer Geschäftsstellenmitarbeiterin Regina Bartels mit, wenn Sie ihren Dienstort wechseln oder (zeitweise) aus dem Dienst ausscheiden und die MHR an ihre Privatadresse geschickt bekommen wollen – das erspart viel Zeit für Recherche. Für die eingehenden Mitteilungen schon einmal vielen Dank im Voraus.

Red.



© Pixabay